

MLP Themenservice

Der Service für Journalisten

Finanzen: Was sich 2020 für Verbraucher ändert

Der Jahreswechsel sorgt wieder für wichtige gesetzliche Änderungen, die Einfluss auf die private Finanzplanung haben. Ein Überblick.

Für die private und betriebliche Altersvorsorge gilt ab 1. Januar 2020:

Betriebliche Altersversorgung: Steuerersparnis und Sozialabgabenfreiheit steigt

Wie jedes Jahr steigt im Januar auch wieder die Beitragsbemessungsgrenze (BBG). Diese ist der maximale Bruttolohnbetrag, der bei der Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt wird. Der darüber hinausgehende Teil des Bruttogehalts ist beitragsfrei. 2020 klettert die BBG nach aktuellem Stand auf 82.800/77.400 Euro (West/Ost). Direkte Auswirkungen hat das auch auf die betriebliche Altersversorgung. Bis zu vier Prozent der jeweils aktuellen BBG können Arbeitnehmer nämlich ohne Abzug von Sozialabgaben und acht Prozent ohne Abzug von Steuern in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds investieren. Der maximale sozialabgabenfreie Anteil erhöht sich damit 2020 von 268 auf 276 Euro monatlich, der steuerfreie von 536 auf 552 Euro. Sofern der Arbeitgeber ergänzend entweder eine Unterstützungskasse oder eine Direktzusage anbietet, lässt sich der steuer- und sozialabgabenfreie Förderbetrag noch weiter ausbauen – steuerfrei sogar unbegrenzt. Tipp: Durch die Vereinbarung einer sogenannten BBG-Dynamik wird der Beitrag jedes Jahr automatisch analog der BBG-Entwicklung angepasst.

Basis-Rente: Höherer Beitrag ansetzbar

Beiträge zu einer Basis-Rente können als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden – gemeinsam mit jenen zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der dazu mögliche Betrag steigt ab Januar 2020 auf voraussichtlich 25.046 Euro (bzw. 50.092 Euro bei Verheirateten). Allerdings sind 90 Prozent davon ansetzbar (im Vorjahr: 88 Prozent). Konkret bedeutet das: Von Beiträgen in Höhe von 25.046 Euro, die maximal gefördert werden können, sind rund 22.541 Euro (45.082 Euro für Verheiratete bei Beiträgen in Höhe von 50.092 Euro) steuerlich ansetzbar. Die Grenze steigt weiter an – bis im Jahr 2025 der Maximalbetrag komplett steuerlich geltend gemacht werden kann.

Im Bereich Immobilien sollte folgende Änderung beachtet werden:

Sonderabschreibung für neu geschaffenen Wohnraum

Bereits im Juni 2019 beschlossen, ist die neue Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau für die kommenden Steuererklärungen relevant. Künftig können Immobilienbesitzer für neue Wohnungen neben der regulären linearen Abschreibung von zwei Prozent auch eine Sonderabschreibung in Anspruch nehmen. Sie soll im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu fünf Prozent jährlich betragen. Die Bemessungsgrundlage liegt bei maximal 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Um von der neuen Regelung zu profitieren, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Durch Baumaßnahmen wird aufgrund eines im Zeitraum vom 1.9.2018 bis 31.12.2021 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neuer Wohnraum in einem neuen oder bestehenden Gebäude geschaffen.
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen 3.000 Euro je Quadratmeter nicht übersteigen.
- Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und in den folgenden neun Jahren der Vermietung zu Wohnzwecken dienen.

Für die Kranken- und Pflegeversicherung gilt ab 1. Januar 2020:

Krankenversicherung: Zusatzbeitrag zur GKV steigt

Das maximale Einkommen, das bei der Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) berücksichtigt wird, steigt im Rahmen der jährlichen Anpassung von 54.450 Euro auf 56.250 Euro. Wer bereits mehr verdient, ist von der Anhebung voll betroffen – für diese GKV-Versicherten steigt der eigene Beitrag. Ändern wird sich zudem der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur GKV: dieser steigt um 0,2 Prozentpunkte auf 1,1 Prozent. Auch für Wechselwillige gibt es Änderungen: Gesetzlich krankenversicherte Angestellte, die sich fortan privat krankenversichern wollen, müssen im kommenden Jahr ein Jahresbrutto von mindestens 62.550 Euro verdienen. Für privat Krankenversicherte gibt es außerdem gute Neuigkeiten: Durch die Anhebung der Sozialversicherungswerte steigt der maximale Arbeitgeberzuschuss von monatlich 351,66 Euro auf 367,97 Euro.

Pflege: Angehörigen-Entlastungsgesetz geplant

Ab 2020 sollen erwachsene Kinder, deren Eltern pflegebedürftig sind und die diese Pflege nicht selbst finanzieren können, erst ab einem Bruttojahreseinkommen von 100.000 Euro zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden. Bisher gab es sogenannte Mindestselbstbehalte, die dem Unterhaltspflichtigen erhalten bleiben mussten und von den Oberlandesgerichten festgelegt wurden. Diese lagen 2019 in der Regel bei 1.800 Euro für das Kind und zusätzlich 1.440 Euro für dessen Ehegatten. Die neue Regelung sieht vor, dass das Einkommen der Ehepartner der Kinder nicht mehr berücksichtigt wird. „Die private Pflegezusatzversicherung ist jedoch weiterhin unverzichtbar – sie schützt das Vermögen der Pflegebedürftigen und ermöglicht eine selbstbestimmte und qualitativ hochwertige Pflege“, sagt Miriam Michelsen, Leiterin Vorsorge und Krankenversicherung bei MLP.

Kontakt:

Jana Schuppel

Tel 06222 • 308 • 2249

Fax 06222 • 308 • 1131

jana.schuppel@mlp.de

Über MLP:

Die MLP Gruppe ist der Partner in allen Finanzfragen – für private Kunden genauso wie für Firmen und institutionelle Investoren. Mit fünf Marken, die in ihren Märkten jeweils führende Positionen einnehmen, bieten wir ein breites Leistungsspektrum:

- MLP: Gesprächspartner in allen Finanzfragen
- FERI: Investmenthaus für institutionelle Investoren und große Privatvermögen
- DOMCURA: Assekuradeur mit Fokus auf privaten und gewerblichen Sachversicherungen
- TPC: Spezialist im betrieblichen Vorsorgemanagement für Unternehmen
- DEUTSCHLAND.Immobilien: Marktplatz für Anlageimmobilien

Ausgangspunkt in allen Bereichen sind die Vorstellungen unserer Kunden. Darauf aufbauend stellen wir ihnen ihre Optionen nachvollziehbar dar, so dass sie selbst die passenden Finanzentscheidungen treffen können. Bei der Umsetzung greifen wir auf die Angebote aller relevanten Produktanbieter zurück. Grundlage sind wissenschaftlich fundierte Markt- und Produktanalysen. Manfred Lautenschläger und Eicke

Marschollek haben MLP 1971 gegründet. Bei MLP sind mehr als 1.900 selbstständige Kundenberater und gut 1.700 Mitarbeiter tätig.